Aus der schweizerischen Kriegsgeschichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **1=21 (1855)**

Heft 82

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-92126

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bestrafung. 3) Die Aufsichtsbehörde der Waffenübungen endlich kann über den Fehlbaren folgende Strafen verhängen: a. Ertheilung eines Verweises vor versammelter Aufsichtsbehörde; b. Ueberweisung an die betreffenden Aufsichtskommissionen des Gymnasiums oder der Industrieschule, womit immer der Antrag auf Relegation von der Kantonsschule verbunden ist. (Schluß folgt.)

Aus der schweizerischen Kriegsgeschichte.

IX.

Um einen Plappart!

Im September 1458 gings in Konstanz hoch her; die Stadt gab ein Gesellenschießen, zu dem sie ringsum ihre Nachbaren, die Städte, den Adel, namentlich aber auch die Eidgenossen geladen hatte. Als es zu Ende ging, und bereits die ersten Hauptpreise herausgeschossen waren, wollte ein Luzerner mit einem Konstanzer einen Gesellenschuß (eine Art Wette) um einige Berner Plappart*) thun; der letztere jedoch höhnte, er kenne das Geld nicht, der Bär sei eine Kuh, er schöße um keinen Kuhplappart; aber während ihm die schwäbischen Herren und Bürger Beifall zuriefen, loderte der Eidgenossen Zorn ob diesem Schimpf auf und bitter über verletzte Gastfreundschaft klagend, zogen sie in ihre Städte und Länder und mit ihnen ging die Kunde dieser Beleidigung.

Da brannte durch aller Herzen nur ein Gedanke, der Gedanke an Rache; durch alle Gauen tönte der Schrei nach Genugthuung und diesem stürmischen Gefühl verlieh Luzern zuerst den Ausdruck. Dieser Stand brach sofort mit seinem Banner auf, um die Beleidigung zu rächen und sandte an alle Städte und Länder die Mahnung ihm zuzuziehen. Schon des andern Tages folgten die Unterwaldner, bald standen auch die Banner von Uri, Schwyz, Glaris, Zug und Zürich im Felde, ebenso rüsteten sich die Berner, denen 300 Solothurner unter ihrem Schultheißen v. Wengi zuzogen. So stürmten 4000 Eidgenossen rachedurstig in das Thurgau, mit Verderben die Güter der Konstanzer bedrohend. Die Kunde von diesem drohenden Gewitter machte den Erzherzog Siegmund zittern; die Stadt war rettungslos verloren, gelang es nicht die erzürnten Gegner zu versöhnen. Schon hatten sie Weinfelden weggenommen, dessen Gerichtsherrlichkeit einem Vetter des unklugen Spötters zustund. Schon wollten sie vor Konstanz ziehen, als von dem dortigen greisen Bischof Heinrich v. Hewen und anderen wohlmeinenden Herren ein Friede vermittelt wurde, der auch am 12. Oktober zum Abschluß kam. Die Stadt Konstanz mußte den Eidgenossen 3000, der Besitzer von Weinfelden 2000 rh. Gulden zahlen. So ließen sich die Erzürnten besänftigen und zogen auf drei Straßen heim; den feindlich gesinnten Nachbaren hatten sie aber eine ernste Lektion gegeben, wie gefährlich es sei, auch nur um eine Spanne lang den Eidgenossen zu nahe zu treten.

Um eines Plapparts willen! Und wir schwiegen, als 6000 unserer Brüder in's Elend gestoßen wurden!

Quellen. Müllers Schweizergeschichte. Band IV.

*) 24 Plappart gaben einen Gulden, 100 eine Mark.

Bücher-Anzeigen.

In der **Schweighauser**'schen Verlagsbuchhandlung in **Basel** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung
zu den
Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidg. Bundesarmee,
von W. Rüstow.
Mit 9 Plänen.
288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3. —

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine nothwendige Ergänzung des eidg. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegene Arbeit.

Praktischer Reitunterricht
für
Schule und Feld,
von
C. S. Diepenbrock,
Major a. D.
eleg. geh. 62 Seiten Fr. 1. —

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter u. Pferdebesitzer. Das Motto, „nur der denkende Reiter ist Reiter", sagt, in welchem Sinne der Verfasser die wichtige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.

In der **Schweighauser**'schen Sortimentsbuchhandlung ist zu haben:

Lehrbuch
der
Befestigungskunst
als Leitfaden zur
Vorbereitung für das Offiziersexamen.
Von
Rüppel, Major.
Mit 102 Holzschnitten. — Geh. Preis: Fr. 7.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

LA GUERRE D'ORIENT,
en 1853 et 1854
jusqu'à la fin de Juillet 1855.
PAR
Georges Klapka.
PRIX: 3 Fr.

LETTRES
DU
MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.
2 volumes.
(Avec Portrait et Facsimile.)
PRIX: 12 Fr.